

Besondere Vereinbarungen zur Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung in Verbindung mit einer Krankentagegeldversicherung

Druck-Nr. pm 2580 – 01.2008

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Verbund ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE bietet Ihnen mit diesen besonderen Vereinbarungen einen lückenlosen Übergang vom Krankentagegeld der HALLESCHE Krankenversicherung zur Berufsunfähigkeitsrente der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung (AL).

Bei einer mindestens sechs Monate ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit ist durch Ihren Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld bei der HALLESCHE automatisch eine Prüfung der Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsleistungen durch die AL verbunden. Der erforderliche Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistungen gilt damit als gestellt. Die Abwicklung und den dazu notwendigen Datenaustausch innerhalb unseres Unternehmensverbunds übernehmen wir für Sie.

Ergänzend zu den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der AL (B/BUZ) – auch in Verbindung mit einer Basisrentenversicherung oder einer fondsgebundenen Renten- bzw. Basisrentenversicherung – oder den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung (ABU) mit den dazugehörigen Tarifbestimmungen zum Tarif BV10 (TBU) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung der HALLESCHE (AVB/KT) gelten für Sie die folgenden besonderen Vereinbarungen, wenn

- eine Krankentagegeldversicherung bei der HALLESCHE (mit den "Besonderen Vereinbarungen zur Krankentagegeldversicherung in Verbindung mit einer Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung") und eine Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung bei der AL ungekündigt bzw. unbeeendet bestehen,
- für die Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung als Mindestgrad für den Anspruch auf Versicherungsleistungen 50 % vereinbart ist und
- die Karenzzeiten für die Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung mindestens sechs und nicht mehr als zwölf Monate und für die Krankentagegeldversicherung nicht mehr als 182 Tage betragen.

Alle hier nicht aufgeführten Paragraphen der B/BUZ, ABU und TBU gelten unverändert.

D) Vereinbarung zu § 1 Absatz 1 B/BUZ bzw. Abschnitt I Nr. 1.1 TBU

Besteht in Satz 1 die Wahlmöglichkeit, einen Mindestgrad von 75 % zu vereinbaren, entfällt diese. Eine von der Standardregelung (50 %) abweichende Staffelregelung kann nicht vereinbart werden.

II) Vereinbarung zu § 2 B/BUZ bzw. Abschnitt I Nr. 2 TBU

Über die in diesem Paragraphen bzw. Abschnitt genannten Fälle hinaus liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn der Versicherte bereits sechs Monate ununterbrochen arbeitsunfähig gemäß AVB/KT ist, aktuell Krankentagegeld gemäß AVB/KT bezieht und der Zustand der Arbeitsunfähigkeit fort dauert. Wir erbringen in diesem Fall unsere Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 B/BUZ bzw. Abschnitt I Nr. 1.3 TBU mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet.

Endet die Leistung aus der Krankentagegeldversicherung, da nach § 1 Absatz 3 der AVB/KT keine völlige Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erhält der Versicherte bis zum Ablauf der Karenzzeit in der Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung eine Leistung in Höhe des vereinbarten Berufsunfähigkeitsschutzes, sofern der Versicherte nach § 2 B/BUZ bzw. Abschnitt I Nr. 2 TBU mindestens zu 50 % berufsunfähig ist.

III) Vereinbarung zu § 4 Absatz 1 B/BUZ bzw. § 10 Absatz 1 ABU

Die in diesem Absatz genannten Unterlagen sind von Ihnen nur dann einzureichen, wenn wir dieses verlangen.

IV) Vereinbarung zu § 5 B/BUZ bzw. § 11 ABU

In den Fällen, in denen sechs Monate ununterbrochen Arbeitsunfähigkeit bestanden hat und aktuell Krankentagegeld gemäß AVB/KT gezahlt wird, erkennen wir spätestens zu Beginn des siebten Monats der Arbeitsunfähigkeit unsere Leistungspflicht im Rahmen der vereinbarten Bedingungen an.

V) Vereinbarung zu § 6 B/BUZ bzw. § 12 ABU

Nach Ablauf des 18. Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit können wir über Absatz 1 Satz 2 hinaus prüfen, ob der Versicherte, sofern er selbstständig war, in zumutbarer Weise weiter als Selbständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte-Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel